

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe: Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, Verletzung der Verteidigungsrechte, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verstoß gegen das Grundrecht auf Eigentum.

Die Klägerin führt aus, dass der Rat für sie keine Anhörung durchgeführt habe, und dass dies, insbesondere was den Eingriff in laufende vertragliche Verpflichtungen betreffe, durch nichts gerechtfertigt sei. Zudem habe der Rat keine ausreichende Begründung gegeben. Durch diese Versäumnisse habe der Rat die Verteidigungsrechte der Klägerin, einschließlich des Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz, verletzt. Sie sei, entgegen der Behauptung des Rates, keine Tochtergesellschaft der NICO Ltd, da diese Gesellschaft nicht mehr auf Jersey und nicht im Iran existiere, und selbst wenn sie eine Tochtergesellschaft wäre, habe der Rat jedenfalls nicht substantiiert dargetan, dass dem iranischen Staat dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entstünde, der dem Ziel der angefochtenen Rechtsakte zuwiderliefe. Schließlich habe der Rat mit dem Eingriff in das Eigentum und laufende vertragliche Verpflichtungen das Grundrecht auf Eigentum durch den Erlass von Maßnahmen verletzt, die nicht als verhältnismäßig angesehen werden könnten.

⁽¹⁾ ABL L 325, S. 19.

⁽²⁾ ABL L 325, S. 3.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2015 — Infinite Cycle Works/HABM — Chance Good Ent. (INFINITY)

(Rechtssache T-30/15)

(2015/C 089/43)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Infinite Cycle Works Ltd (Delta, British Columbia, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Manresa Medina und J. Manresa Medina)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Chance Good Ent. Co., Ltd (Changhua, Taiwan)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Klägerin.

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „INFINITY“ — Anmeldung Nr. 10 835 478.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Oktober 2014 in der Sache R 2308/2013-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die angemeldete Marke einzutragen;

— dem HABM und möglichen weiteren Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94.

Klage, eingereicht am 22. Januar 2015 — GRE/HABM (Mark1)**(Rechtssache T-32/15)**

(2015/C 089/44)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: GRE Grand River Enterprises Deutschland GmbH (Kloster Lehnin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen I. Memmler und S. Schulz)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke „Mark1“ — Anmeldung Nr. 12 052 437.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 29. Oktober 2014 in der Sache R 647/2014-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegrund

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 26. Januar 2015 — Grupo Bimbo/HABM (BIMBO)**(Rechtssache T-33/15)**

(2015/C 089/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Grupo Bimbo, SAB de CV (Mexico, Mexico) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Fernández Fernández-Pacheco)